



REFI e.V. informiert

www.energieforum-isny.de

Osterpaket der Bundesregierung¹²

Ziel ist es, im Jahr 2030 mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien, und bereits im Jahr 2035 die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken.

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität ist zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden.

Einspeisevergütung und Degression:

Die Vergütungssätze für die Einspeisung ins Netz werden angehoben. Zur Vermeidung von abwartendem Verhalten sollen erhöhte Einspeisevergütungen ab sofort gelten, d.h. unmittelbar am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt.

Das EEG enthält einen neuen und separaten Vergütungssatz für Anlagen, die in einem Kalenderjahr den gesamten Strom ins Netz einspeisen (sog. „Volleinspeiser“). Mit dieser eigenständigen Säule sollen Anreize zur Vollbelegung von Dachflächen gesetzt werden und eine Alternative für Fälle geschaffen werden, in denen Eigenversorgung im Rahmen der bekannten Eigenverbrauchsmodelle nicht möglich oder wirtschaftlich ist.

Die geplanten Vergütungssätze im Einzelnen:

Einspeisevergütung nach Anlagenklasse	Überschusseinspeisung	Volleinspeisung
bis 10 kWp	8,60 ct/kWh	+4,80 = 13,40 ct/kWh
bis 40 kWp	7,50 ct/kWh	+3,80 = 11,30 ct/kWh
bis 100 kWp	6,20 ct/kWh	+5,10 = 11,30 ct/kWh
bis 300 kWp		+3,20 = 9,40 ct/kWh
bis 750 kWp		+0,00 = 6,20 ct/kWh

PV-Einspeisevergütung gemäß Osterpaket 2022 für Volleinspeisungs- und Eigenverbrauchsmodelle

¹ <https://www.pv.de/>

² Deutscher Bundestag Drucksache 20/1630 20. Wahlperiode 02.05.2022, Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor



REFI e.V. informiert

www.energieforum-isny.de

Bis Anfang 2024 wird die Degression der gesetzlich festgelegten 20-jährigen Vergütungssätze ausgesetzt. Ab Februar 2024 soll die Degression soll halbjährlich, nicht mehr monatlich erfolgen (Absenkung um 1 %).

Die kleinteilige Steuerung über den sog. „atmenden Deckel“ entfällt.

Anhebung der Einspeisvergütungen für Überschuss- und Volleinspeiser ³

Eigenverbrauch ist äußerst lukrativ. Wer einen Teil des günstigen Solarstroms selbst verbraucht, spart den Kauf von teurem Strom aus dem Netz. Der restliche Strom wird ins Netz eingespeist – die sogenannten Überschusseinspeisung - und der Anlageneigentümer erhält eine sogenannte „Einspeisevergütung“.

Wechsel und Kombination von Eigenverbrauch und Volleinspeisung

Wer sich nicht festlegen will, kann zwischen Eigenverbrauch und Volleinspeisung wechseln. Anlageneigentümer können dann vor jedem Kalenderjahr neu entscheiden, ob sie voll einspeisen oder einen Teil selbst verbrauchen wollen. Wenn sich etwa nach einer energetischen Haussanierung der Stromverbrauch mit einer Wärmepumpe erhöht oder sich die Besitzer ein E-Auto zulegen, lohnt sich beispielsweise vor Jahresende der Umstieg von der Volleinspeisung auf die Teileinspeisung. Das ermöglicht den profitablen Eigenverbrauch des Solarstroms.

Es ist aber nicht nur ein Wechsel des Betreibermodells möglich, es lassen sich auch Anlagenteile je nach Vergütungs-Modell aufteilen: So können auf einem Haus zwei Anlagentypen angemeldet werden, eine zum teilweisen Eigenverbrauch und eine zur Volleinspeisung. So können Eigentümer zum Beispiel eine 5-Kilowatt-Anlage für den Eigenverbrauch und Teileinspeisung anmelden und zusätzlich noch eine 10-Kilowatt-Volleinspeiseranlage, die dann später auch in eine Eigenverbrauchsanlage umgewandelt werden kann. Voraussetzung dafür ist jedoch eine gesonderte Messeinrichtung für beide Anlagen, was das Ganze etwas teurer macht

³ <https://www.energie-experten.org/news/ueberschuss-oder-volleinspeisung-welche-einspeiseverguetung-lohnt-sich-jetzt>



REFI e.V. informiert

www.energieforum-isny.de

Weitere Neuerungen in Kurzüberblick

- Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächenanlagen
- Entfallen der Ausschreibungspflicht für Bürgersolarparks bis 6 Megawatt
- Vereinfachung von Netzanschlüssen: Nicht nur müssen Netzbetreiber bei Anlagen bis 30 kW Leistung beim technischen Netzanschluss nicht mehr anwesend sein (schriftliche Zusage ausreichend), sondern der Netzanschluss soll auch künftig über ein Webportal des Netzbetreibenden erfolgen, inklusive ausführlicher Informationen über die Anschlussbedingungen und die erforderliche Dokumentation.

Bei der Solarenergie wird der Ausbau hälftig auf Dach- und auf Freiflächenanlagen verteilt.

Sehr große Dachanlagen werden weiterhin über Ausschreibungen gefördert; die Ausschreibungsmengen und die Bagatellgrenzen für die Ausschreibungen werden angehoben.

Die besonderen Solaranlagen (die sog. „Agri-PV“, die „Floating-PV“ und die „Parkplatz-PV“) werden in die Freiflächenausschreibungen integriert und erhalten dadurch eine dauerhafte Perspektive.

Aufgrund der deutlich höheren Kosten erhalten bestimmte „Agri-PV“-Anlagen einen Bonus.

Wind- und Solarprojekte von Bürgerenergiegesellschaften werden von den Ausschreibungen ausgenommen und können dadurch unbürokratisch realisiert werden. Dadurch werden die Akteursvielfalt und die Akzeptanz vor Ort gestärkt; die Kosteneffizienz bleibt gewahrt. Die Zielgenauigkeit der Regelungen wird fortlaufend überprüft.

Zur Flankierung dieser Maßnahmen wird ein neues Förderprogramm für die Bürgerenergie aufgesetzt werden.

Weitere innovative Konzepte sollen in einem zusätzlichen Ausschreibungssegment gefördert werden: Auf Basis einer neuen Verordnung sollen **Anlagenkombinationen aus erneuerbaren Energien mit lokaler wasserstoffbasierter Stromspeicherung** gefördert werden, um die erneuerbare Erzeugung zu verstetigen und deren Speicherung in Wasserstoff und Rückverstromung zu erproben. Die Verordnung soll in diesem Jahr erlassen werden.

EEG-Umlage: Diese wurde Anfang Juli 2022 bereits auf Null gesenkt und wird nun in der neuen EEG-Fassung dauerhaft gestrichen.